



EINKAUFSBEDINGUNGEN für Ingenieurleistungen (Ausgabe: September 2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen
2	Inhalt der Bestellung
3	Ausführung des Bestellgegenstandes und Unteraufträge
4	Versicherung
5	Änderung des Bestellgegenstandes
6	Termine, Fristen und Vertragsstrafen
7	Höhere Gewalt
8	Bereitstellung von Materialien, Ausrüstungen und Werkzeugen durch den Besteller
9	Abnahme
10	Sachmängelhaftung
11	Produkthaftung und Pflichtverletzung
12	Rechte Dritter
13	Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz und Urheberrecht
14	Veröffentlichungen und Werbung
15	Aussetzung und Kündigung
16	Zahlung, Rechnungsstellung, Garantien, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben
17	Verhaltenskodex für Lieferanten und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
18	Handelsbeschränkungen
19	Wirksamkeit und Teilunwirksamkeit
20	Anwendbares Recht
21	Gerichtsstand und Schiedsgericht

1 Definitionen

- 1.1 „Abnahme“ bezeichnet die ausdrückliche Erklärung des Bestellers in Schriftform oder per E-Mail, dass die bestellten Leistungen abgenommen und frei von wesentlichen Mängeln sind. Ein Review Status des Bestellers ist keine Abnahme.
- 1.2 „Anlage“ bezeichnet die Gesamtanlage, die vom Besteller an den Endkunden geliefert werden soll und für die der Bestellgegenstand bestimmt ist, wie in der Projektnummer im Hauptdokument angeführt. Falls kein solche Projektnummer vorhanden ist, finden die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich auf die Anlage beziehen, keine Anwendung.

1.3 „Auftragnehmer“ ist die im Hauptdokument näher beschriebene natürliche oder juristische Person, welcher der Besteller die Bestellung erteilt hat. Der Auftragnehmer wird hierin auch als „Partei“ bezeichnet.

1.4 „Besteller“ ist das im Hauptdokument näher beschriebene Unternehmen von Linde Engineering, welches den Auftragnehmer mit der Bestellung beauftragt. Der Besteller wird hierin auch als „Partei“ bezeichnet.

1.5 „Bestellgegenstand“ sind die gesamten Leistungen zur Erstellung der Lieferungen, wie z.B. Zeichnungen, Datenträger, soziale Nachrichten, Analysen, Berichte und andere zu liefernde Dokumente, sowie sonstiger Nebenpflichten, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung zu erbringen sind.

1.6 „Bestellung“ oder „PO“ sind die formalen Dokumente, welche die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Bestellgegenstand beinhalten, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen und einschließlich aller Regularien, Codes, Standards, Policies, Anweisungen etc., auf die darin Bezug genommen wird, unabhängig, ob sie unterschrieben sind oder nicht. Diese Dokumente werden durch den Besteller als originaler Papiausdruck, als Anhang einer E-Mail oder über das Internet oder anderweitig an den Auftragnehmer übermittelt. Der Begriff „Bestellung“ umfasst auch alle Nachträge (supplements) zu der in Bezug genommenen Bestellung.

1.7 „Endkunde“ ist der im Hauptdokument näher beschriebene Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist. Ist kein Endkunde vorhanden, finden die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich darauf beziehen, keine Anwendung.

1.8 „Hardware“ ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die aufgrund des Bestellgegenstandes erstellt wird, wie z.B. die Anlage oder ein Teil der Anlage. Ist keine solche Hardware vorhanden, finden



die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich darauf beziehen, keine Anwendung.

- 1.9 „Hauptdokument“ sind die Artikel 1 ff. der Bestellung einschließlich Artikel späterer Nachträge der Bestellung und die Anlagen der Bestellung.
- 1.10 „Position“ oder „PO-Position“ ist jede im Hauptdokument vereinbarte, einzelne Lieferung oder Leistung, die dort mit einer Positionsnummer versehen ist.
- 1.11 „schriftlich“ oder „in Schriftform“ meint ein per Hand oder digital unterzeichnetes Dokument, welches als Brief (einschließlich Kurierdienst), Fax oder Anlage einer E-Mail übermittelt wird.
- 1.12 „Standort(e)“ bezeichnet den bzw. die Orte, an denen der Besteller die Anlage errichtet und/oder Anlagenteile montiert und/oder die Betriebsstätten des Bestellers sowie/oder die im Hauptdokument angegebenen Orte.
- 1.13 „Unterauftragnehmer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus der Bestellung bedient.
- 1.14 „unverzüglich“ meint ohne schuldhaftes Zögern.
- 1.15 „Verbundenes Unternehmen“ einer betreffenden Person ist eine juristische Person, welche die betreffende Person beherrscht, von der betreffenden Person beherrscht wird oder gemeinsam mit der betreffenden Person von einer anderen juristischen Person beherrscht wird.

2 Inhalt der Bestellung

- 2.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich oder in Form einer Bestellung anerkennt. Insbesondere eine Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Kommunikation des Auftragnehmers und/oder in Dokumenten des Auftragnehmers ist nicht zu beachten und als obsolet anzusehen.
- 2.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich oder in Form einer Bestellung erteilt oder bestätigt.

3 Ausführung des Bestellgegenstandes und Unteraufträge

- 3.1 Bei der Ausführung des Bestellgegenstandes hat der Auftragnehmer alle relevanten Anforderungen für die Planung, den Bau und den Betrieb der Hardware sowie für den Standort der Anlage zu berücksichtigen.
- 3.2 Der Bestellgegenstand ist so vollständig auszuführen, dass sie – unter Berücksichtigung der vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüsse – für den in der Bestellung vorgesehenen Zweck voll funktionsfähig und sicher im Betrieb sind. Von dem Bestellgegenstand ausgeschlossen sind nur solche Lieferungen und Leistungen, die in der Bestellung ausdrücklich als ausgeschlossen bezeichnet sind.
- 3.3 Der Auftragnehmer schuldet eine den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagements (ISO 9000 ff. oder gleichwertig) entsprechende termingerechte Ausführung.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen, behördlichen sowie die Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien von Fachorganisationen einzuhalten, die an dem Ort anwendbar sind, an dem die Arbeiten des Auftragnehmers ausgeführt werden und/oder an dem die Hardware verwendet wird.
- 3.5 Der Auftragnehmer darf (Teile des) Bestellgegenstandes nur mit vorheriger schriftlicher oder per E-Mail abgegebener Zustimmung des Bestellers an Unterauftragnehmer vergeben.
- 3.6 Der Auftragnehmer darf nur Unterauftragnehmer mit nachweisbarer Qualifikation einsetzen. Sämtliche in der Bestellung festgelegten technischen Anforderungen und Fristen sind vom Auftragnehmer vollständig und angemessen an jeden Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette diese Bestimmung in ihre Verträge aufnehmen.
- 3.7 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von jeglicher Haftung, Ansprüchen und Bußgeldern Dritter oder Behörden frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch die Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer entstehen – unabhängig vom Rechtsgrund.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das



von ihm und seinen Unterauftragnehmern eingesetzte Personal über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügt, und hat sicherzustellen, dass alle beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette diese Bestimmung in ihre Verträge aufnehmen.

- 3.9 Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der vom Besteller erteilten Anweisungen – z. B. in Bezug auf die Hardware, das vom Besteller geforderte Dokumentenformat, vom Besteller benannte Unterauftragnehmer, die Qualität von Dokumenten, Materialien oder Ausrüstungen, die vom Besteller bereitgestellt wurden, oder die Leistungen anderer Auftragnehmer etc. –, so hat er den Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren, möglichst vor Beginn der Ausführung des Bestellgegenstandes, und gemeinsam mit dem Besteller eine Lösung zu erarbeiten.
- 3.10 Wird die Bestellung an einem Standort ausgeführt, gilt: (i) der Auftragnehmer hat die Daten des an der Ausführung beteiligten Personals bereitzustellen, (ii) der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er berechtigt ist, dem Besteller die personenbezogenen Daten dieser Personen zur Verfügung zu stellen, und (iii) der Besteller stellt dem Auftragnehmer geeignete Arbeitsräume zur Verfügung.
- 3.11 Unabhängig davon, ob die Bestellung auf dem Gelände des Auftragnehmers oder an einem anderen Ort ausgeführt wird, ist der Auftragnehmer für die rechtzeitige Bereitstellung aller Materialien, Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen verantwortlich, die er zur Ausführung des Bestellgegenstandes benötigt, und hat diese so zu lagern, dass der Besteller nicht beeinträchtigt wird.
- 3.12 Der Auftragnehmer hat die Vorschriften zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz (HSE) sowie zur Unfallverhütung einzuhalten, die gelten (i) an jedem Ort, an dem der Auftragnehmer tätig ist und der Besteller für HSE verantwortlich ist, (ii) auf dem Betriebsgelände des Bestellers und (iii) an den Standort(en).
- 3.13 Das Anfertigen von Fotos, Videos oder sonstigen Aufzeichnungen an den Standort(en) bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.
- 3.14 Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Anleitung, Einweisung und Beaufsichtigung seines Personals. Dies berührt nicht das Recht

des Bestellers, den Bestellgegenstand jederzeit zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie fachgerecht, termingerecht und gemäß der Bestellung ausgeführt werden.

- 3.15 Benötigt der Auftragnehmer Zugang zur IT-Infrastruktur des Bestellers, so hat der Auftragnehmer die vorherige Zustimmung des Bestellers schriftlich oder per E-Mail einzuholen und die IT-Sicherheitsvorschriften des Bestellers (Linde Standard LS 940-05 (EN)) einzuhalten. Die aktuellen IT-Sicherheitsvorschriften können im Internet unter: <https://www.linde-engineering.com> Services> Einkauf > Unsere Erwartungen > Linde Standards abgerufen und eingesehen werden.
- 3.16 Benötigt der Auftragnehmer Zugang zur IT-Infrastruktur des Bestellers, so hat er die Daten des an der Ausführung des Bestellgegenstandes beteiligten Personals bereitzustellen und sicherzustellen, dass er berechtigt ist, dem Besteller die personenbezogenen Daten dieser Personen zur Verfügung zu stellen.
- 3.17 Der Auftragnehmer hat den Besteller unverzüglich über das Auftreten und den Umfang eines Hackerangriffs, Trojaners, Virusbefalls oder eines sonstigen Vorfalls in der IT-Infrastruktur des Auftragnehmers zu informieren, der Auswirkungen auf die Ausführung des Auftrags oder auf im Rahmen des Auftrags geteilte oder erstellte Dokumente hat oder haben könnte.
- 3.18 Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, direkten Kontakt mit dem Endkunden aufzunehmen, es sei denn, der Besteller fordert dies ausdrücklich. Sollte der Endkunde den Auftragnehmer kontaktieren, hat der Auftragnehmer den Besteller vor einer Antwort einzubeziehen.

4. Versicherung

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Risiken zu bewerten und, falls er dies für angemessen hält, auf eigene Kosten einen breiteren Versicherungsschutz und/oder höhere Limits wie die folgenden zu gewähren. Ohne Einschränkung oder Verzicht auf seine Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten gemäß der Bestellung und/oder dem Gesetz ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der gesamten Dauer der Bestellung (einschließlich der Gewährleistungsfrist) auf eigene Kosten und Ausgaben (einschließlich



Selbstbehalte) mindestens die folgenden Versicherungen abzuschließen und in vollem Umfang aufrechtzuerhalten:

- Arbeitsunfallversicherung und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung für das Personal des Auftragnehmers, wie sie in allen Gesetzen vorgeschrieben sind, die an dem Ort gelten, an dem Tätigkeiten und/oder Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung ausgeführt werden sollen, einschließlich der Gesetze der Wohnsitzländer des Personals des Auftragnehmers, in Beträgen, die nicht unter dem nach diesen Gesetzen vorgeschriebenen Mindestwert liegen; und
- Krankenversicherung für jede beteiligte Person, die alle für die Bestellung relevanten Länder abdeckt; und
- Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftung, Deckung abgeschlossener Operationen und Umwelthaftpflichtversicherung, mit den folgenden Mindestgrenzen pro Ereignis:
EURO 5.000.000 für Körperverletzung,
EURO 5.000.000 für Sachschäden und
EURO 1.000.000 (eine Million) für reine Vermögensschäden.
Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers schließt professionelle Dienstleistungen nicht aus und deckt auch den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum ab, das sich in der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle des Auftragnehmers befindet, und/oder von Eigentum, das verwendet oder bearbeitet wurde; und
- Berufshaftpflicht-/Fehler- und Unterlassungsversicherung mit einer Mindestgrenze von 2.000.000 EURO (zwei Millionen) pro Schadensfall. Diese Versicherung muss mindestens 3 (drei) Jahre nach der endgültigen Fertigstellung der Anlage aufrechterhalten werden; und
- Alle gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und alle Versicherungen, die der Auftragnehmer für angemessen hält, um seine Risiken im Rahmen der Bestellung und/oder des Gesetzes zu versichern.

4.2 Alle Versicherungen des Auftragnehmers sind von diesem bei finanziell soliden und angesehenen Versicherern abzuschließen, die rechtmäßig befugt sind, in den Rechtsgebieten tätig zu sein, in denen Tätigkeiten und/oder Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung ausgeführt werden. Der geografische Geltungsbereich der Versicherungen muss weltweit sein.

4.3 Soweit gesetzlich zulässig haben alle Versicherungen des Auftragnehmers einen Regressverzicht der Versicherer zugunsten des Bestellers, des Endkunden sowie deren Verbundenen Unternehmen und Versicherern zu enthalten. Jede Versicherung des Auftragnehmers gilt vorrangig vor (primary) etwaigen Versicherungen des Bestellers, des Endkunden und/oder deren Verbundenen Unternehmen und darf für letztere keine Leistungspflicht begründen (non-contributory).

4.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche Verpflichtungen, Gewährleistungen und Anforderungen und Ähnliches einzuhalten, die sich aus einem Versicherungsvertrag ergibt, und darf nicht durch sein Verhalten oder Unterlassen keine Versicherungsschutz gefährden.

4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche Unterauftragnehmer und alle beteiligten Kontraktor entlang der gesamten Lieferkette die Versicherungsanforderungen gemäß der Bestellung erfüllen und gleichwertigen Versicherungsschutz und -limits wie in der Bestellung und alle anderen notwendigen Versicherungen entsprechend ihrem Leistungsumfang abschließen und aufrechterhalten.

4.6 Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich gültige und vom Versicherer ausgestellte Versicherungsbestätigungen aller Versicherungen gemäß Bestellung vorzulegen und gleichermaßen Versicherungsdeckung der Unterauftragnehmer und/oder aller beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette nachzuweisen. Die Entgegennahme, Nichtablehnung oder Nichtanforderung von Versicherungsbestätigungen durch den Besteller entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen, die Versicherungsanforderungen gemäß Bestellung zu erfüllen sowie ihre Erfüllung durch alle Unterauftragnehmer und beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

5 Änderung des Bestellgegenstandes

5.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Bestellgegenstands, so hat der Auftragnehmer den Besteller auf seine Kosten unverzüglich und unter Vorlage ausreichender Nachweise über die Preiserhöhung oder -senkung und die Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und Fristen schriftlich zu informieren. Der Besteller ist berechtigt, solche



Preissenkungen zu verlangen. Die Preiserhöhung oder -senkung wird auf der Grundlage der in der Bestellung herangezogenen Kalkulation ermittelt. Sind Preise pro Einheit vereinbart, kann der Auftragnehmer eine Erhöhung derselben bei Mengenreduzierungen nur verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweisen kann. Eine Mengenreduzierung stellt keine (teilweise) Kündigung im Sinne der Ziffer 15 dar.

- 5.2 Der Auftragnehmer hat den Besteller innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen, nachdem er von Umständen Kenntnis erlangt hat, die seiner Ansicht nach eine Erhöhung des Auftragswerts oder eine Änderung der vereinbarten Termine und/oder Fristen rechtfertigen, schriftlich darüber zu informieren und den (vermeintlichen) Anspruch inhaltlich beim Besteller geltend zu machen. Andernfalls gilt ein solcher Anspruch als verwirkt.
- 5.3 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treupflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Der Besteller ist berechtigt, die Einigungsbemühungen über die Vertragsanpassungen auszusetzen bis spätestens unmittelbar nach Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Bestellung (ausgenommen Gewährleistung). Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller einen Nachtrag zur Bestellung über die abgestimmten Änderungen und Vertragsanpassungen aus.
- 5.4 Bei entsprechender Aufforderung des Bestellers wird der Auftragnehmer, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.
- 5.5 Änderungen am Bestellgegenstand nach dessen Lieferung werden vom Auftragnehmer deutlich gekennzeichnet, sofern der Besteller nichts anderes anordnet. Eine bereinigte Version wird dem Besteller vom Auftragnehmer nach Zustimmung des Bestellers zu den gekennzeichneten Änderungen vorgelegt.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, vom Besteller Kosten, Verluste oder Schäden zu verlangen, die durch Änderungen des Bestellers an der vom Auftragnehmer vorgesehenen Arbeitsabfolge oder an anderen Änderungen des Arbeitsplans des

Auftragnehmers entstehen.

6 Termine, Fristen und Vertragsstrafen

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine eigene Überwachung des Zeitplans durchzuführen. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Überwachung und Steuerung seiner Unterauftragnehmer und einbezogenen Kontraktoren, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Termine und Fristen eingehalten werden und dass jederzeit ein aktueller Zeitplan mit dem Soll- und Ist-Zustand vorliegt.
- 6.2 Mögliche Verzögerungen oder sonstige Probleme, die sich auf die vereinbarten Termine und/oder Fristen auswirken können, sind dem Besteller unverzüglich per E-Mail mit folgenden Angaben: die Ursachen der Verzögerung bzw. Ursachen des Verzugsrisikos und die prognostizierten Auswirkungen auf die vereinbarten Liefertermine und/oder vereinbarten Termine sowie geplante und bereits ergriffene Beschleunigungsmaßnahmen einschließlich einer Beschreibung der erwarteten Verbesserung der Termsituation, mitzuteilen. Eine solche Mitteilung entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Unterlässt der Auftragnehmer schuldhaft eine solche Mitteilung, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 6.3 Bei Verzögerungen vereinbarter Termine und/oder Fristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder bei derartigen drohenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis der Verzögerung oder der Gefahr einer Verzögerung auf eigene Kosten die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung zu vermeiden oder, wenn die Verzögerung nicht vermieden werden kann, die Verzögerung so weit wie möglich zu verkürzen. Zu den Beschleunigungsmaßnahmen gehören insbesondere erhöhter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschichtbetrieb, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit und Sondertransporte, die auf Verlangen des Bestellers vom Auftragnehmer durchzuführen sind, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Der Auftragnehmer trägt ferner die Kosten für eine notwendige Unterstützung des Bestellers sowie für angemessene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die der Besteller im Zusammenhang mit der Verzögerung und



dem Verzögerungsrisiko ergreift, wobei die diesbezügliche Vergütung auf der Grundlage der marktüblichen Stundensätze erfolgt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei begründetem Bedenken des Bestellers, dass der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen wird, mit der Maßgabe, dass die Beschleunigungsmaßnahmen unverzüglich nach Mitteilung der Bedenken durch den Besteller zu ergreifen sind.

6.4 Unterlässt der Auftragnehmer trotz Hinweises auf die Kündigungsmöglichkeit die Beschleunigung der Arbeiten und ergreift er keine Gegenmaßnahmen zur Vermeidung einer Verzögerung oder drohenden Verzögerung, die dem Besteller, Dritten oder der Umwelt erheblichen Schaden zufügen oder die Betriebssicherheit der Hardware gefährden würde, so kann der Besteller die Bestellung aus wichtigem Grund verursacht durch den Auftragnehmer kündigen. In diesem Fall gelten die Folgen gemäß den Ziffern 15.3, 15.5 bis 15.7.

6.5 Vertragsstrafen für Terminverzug und sonstige vereinbarte Vertragsstrafen können auch ohne einen bei der Annahme des Bestellgegenstandes erklärten Vorbehalt bis zur Zahlung der Schlussrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruchs wegen Verzug ist nicht ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.

7 Höhere Gewalt

7.1 Höhere Gewalt ist als ein Ereignis zu verstehen,

- dass außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegt und diese daran hindert oder einschränkt, ihre Verpflichtungen aus der Bestellung zu erfüllen, und
- das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, und
- das vernünftigerweise nicht vermieden oder überwunden werden konnte, und
- dessen Folgen ebenfalls vernünftigerweise nicht vermieden oder überwunden werden konnten.

Ungeachtet des Vorstehenden gelten unter

anderem folgende Ereignisse nicht als Fälle höherer Gewalt:

- Verzögerungen der beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette oder des Endkunden, es sei denn, sie wurden durch höhere Gewalt verursacht,
- Streiks, die nicht von der betreffenden Gewerkschaft genehmigt wurden,
- das Fehlen oder die Verzögerung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die der für die Erbringung des Bestellgegenstands einholen muss, und
- Klima- und Wetterbedingungen, z.B. Frost, Stürme, Überschwemmungen etc., die nach vernünftigem Ermessen vorhergesehen werden können.

Vorausgesetzt, die Bedingungen des ersten Absatzes dieser Ziffer sind erfüllt, gelten die folgenden Ereignisse - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als Fälle höherer Gewalt:

- Krieg mit oder ohne Kriegserklärung, bewaffneter Konflikt oder die ernsthafte Gefahr eines solchen, unter anderem Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen eines ausländischen Feindes, umfassende militärische Mobilisierung;
- Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Aufstand, zivile Unruhen oder Unordnung;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen;
- Terroranschläge, Sabotage oder Piraterie;
- Seuchen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen wie, aber nicht beschränkt auf heftige Stürme, Wirbelstürme, Taifune, Hurrikane, Tornados, Schneestürme, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdrutsche, Flutwellen, Tsunamis, Überschwemmungen, Schäden oder Zerstörungen durch Blitzschlag, Dürre;
- Explosion, Feuer, Zerstörung von Maschinen oder Fabriken, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation oder elektrischem Strom, es sei denn, sie wurden vom Auftragnehmer oder einem beteiligten Kontraktor entlang der gesamten Lieferkette verursacht.

7.2 Die Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Auftragnehmers setzt voraus, dass der Auftragnehmer, soweit die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise von höherer Gewalt betroffen ist,



über den Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses, die voraussichtliche Verzögerung sowie alle anderen erwarteten und von der höheren Gewalt verursachten Folgen für die Bestellung, innerhalb von 3 Kalendertagen Mitteilung macht und jederzeit alle angemessenen Vorkehrungen und Maßnahmen ergreift, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren, und dass er die höhere Gewalt und deren Folgen binnen eines angemessenen Zeitraums nachweist.

7.3 Die betroffene Partei haftet gegenüber der anderen Partei nicht für die Folgen höherer Gewalt und hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der vereinbarten, betroffenen Termine und / oder Fristen. Beide Parteien tragen die ihnen im Zusammenhang mit der höheren Gewalt und deren Folgen entstandenen Kosten selbst. Haftungen, die bei einer Partei im Rahmen dieser Bestellung bereits vor Erhalt der Mitteilung über die höhere Gewalt entstanden sind, bleiben unberührt bestehen.

7.4 Wenn höhere Gewalt gemäß Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 7.2 oder gemäß Mitteilung des Bestellers ganz oder teilweise für mehr als sechs Monate Auswirkungen auf die Bestellung hat oder haben wird, werden die Parteien in gutem Glauben über die weitere Durchführung der Bestellung beraten. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, die Bestellung auszusetzen oder zu kündigen mit den Folgen einer Kündigung gemäß Ziffer 15.1 Absatz 2 (Kündigung aus Zweckmäßigkeit), wobei die dort unter b) definierten Kosten ausgeschlossen sind, sowie gemäß den Ziffern 15.5 bis 15.7 oder mit den Folgen einer Aussetzung gemäß den Ziffern 15.5 und 15.8.

7.5 Die Rechte und Ansprüche nach Ziffer 7 gelten exklusiv, soweit das Ereignis die Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.1 erfüllt.

8 Bereitstellung von Materialien, Ausrüstungen und Werkzeugen durch den Besteller

8.1 Wenn der Besteller oder der Endkunde Materialien, Ausrüstungen oder Werkzeuge bereitstellt (nachfolgend gemeinsam „Beistellungen“ genannt), darf der Auftragnehmer diese nur im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags verwenden. Die Beistellungen bleiben Eigentum des Bestellers oder des Endkunden und müssen – sofern sie dem Auftragnehmer physisch übergeben wurden – vom Auftragnehmer auf eigene Kosten getrennt gelagert,

gekennzeichnet, verwaltet, geschützt und als Fremdeigentum versichert werden. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für Verlust oder Beschädigung der Beistellungen, nachdem sie ihm oder seinen Unterauftragnehmern beigestellt wurden.

8.2 Wenn die Beistellungen zur Ausführung der Bestellung verwendet werden sollen (anstatt selbst Gegenstand der Bestellung zu sein), hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu bestätigen, dass die Beistellungen frei von Mängeln sind. Die Verwendung oder Installation der Beistellungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität und fristgerechte Erfüllung des Bestellgegenstandes sowie nicht von seiner Gewährleistungspflicht.

8.3 Sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann – beispielsweise durch anerkannte Zeichnungen und Materiallisten –, dass Beistellungen installiert wurden, sind diese an den Besteller zurückzugeben. Falls der Auftragnehmer solche Beistellungen nicht zurückgeben kann, etwa weil sie verloren gegangen sind, sind Ersatzbeistellungen durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beschaffen.

9 Abnahmeprüfung und Gefahrübergang

9.1 Zeigt sich vor oder während einer versuchten Abnahme, dass der Bestellgegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des erfolglosen Abnahmeversuchs, wie z. B. Personalkosten des Bestellers, Kosten in Verbindung mit Genehmigungsbehörden etc. trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.

9.2 Bei unwesentlichen Mängeln erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt, dass diese Mängel innerhalb einer vom Besteller festzulegenden, angemessenen Frist beseitigt werden.

9.3 Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen etc.

9.4 Wenn in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, dann, gelten die zum Zeitpunkt der Abnahme jeweils gültigen Ausgaben der Spezifikationen,



Normen und Richtlinien.

10 Sachmängelhaftung

- 10.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, dass er der Bestellung entspricht, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß Ziffer 3.4. Des Weiteren gewährleistet der Auftragnehmer, dass der Bestellgegenstand einen sicheren und störungsfreien Betrieb der Hardware für den vorgesehenen Zweck ermöglicht.
- 10.2 Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Installation und Inbetriebnahme der Hardware erfolgt.
- 10.3 Die Mängelrüge soll den Auftragnehmer verpflichten, alle ähnlichen Mängel zu suchen und zu beseitigen und berechtigt den Besteller, seine hier beschriebenen Rechte in Bezug auf alle ähnlichen Mängel auszuüben.
- 10.4 Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser sich auf eine bewegliche Sache bezieht, 36 Monate ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Bezieht sich der Bestellgegenstand dagegen auf ein Bauwerk, findet die gesetzliche Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller Anwendung.
- 10.5 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller Anspruch, dass der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich kostenlos beseitigt („Nachbesserung“) und sämtliche hierdurch verursachten Kosten für die Änderung der Hardware trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Dokumentationskosten, Transport- und Wegekosten, Kosten der Demontage und neuer Montage der Hardware.
- 10.6 Die Nachbesserung hat, soweit erforderlich, mit verstärktem Personal- und / oder Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb und / oder im Überstundeneinsatz zu geschehen. Soweit dies in dem Land, in dem die Arbeiten auszuführen sind, zulässig ist, hat die Nachbesserung, soweit erforderlich, außerdem auch im Sonn- oder Feiertageinsatz zu erfolgen.

Die Nachbesserung ist vom Auftragnehmer deutlich zu kennzeichnen, sofern nichts anderes vereinbart oder vom Besteller angewiesen wurde. Die Beseitigung eines Mangels hindert den Besteller nicht daran, den Bestellgegenstand erneut zu überprüfen und sonstige Mängel festzustellen.

- 10.7 Führt der Auftragnehmer die Nachbesserung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht in angemessener Zeit ordnungsgemäß durch, kann der Besteller nach seiner Wahl:

- 10.7.1 die Nachbesserung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen („Selbstvornahme“). Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Selbstvornahme trägt der Auftragnehmer. Soweit durch eine ausgeführte Selbstvornahme ein Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wird, bleibt der Auftragnehmer für diesen Mangel entsprechend den Bestimmungen der Bestellung weiter haftbar.

und

- 10.7.2 Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zum Zeitpunkt des Bestelldatums der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen. Hat der Besteller bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Auftragnehmer zu erstatten.

oder

- 10.7.3 von der Bestellung zurücktreten.

und

- 10.7.4 Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes eintritt, wie zum Beispiel Kosten für die Überarbeitung oder Neuherstellung der Hardware, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.

- 10.8 Die Rechte nach vorstehender Ziffer 10.7 stehen dem Besteller zu, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung zur Nachbesserung bedarf, soweit



- a) der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat oder
- b) die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar ist oder
- c) feststeht, dass der Auftragnehmer nicht innerhalb der angemessenen Frist nacherfüllen wird oder
- d) die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich ist oder
- e) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Ausübung einzelner oder aller in Ziffer 10,7 dieser Einkaufsbedingungen genannten Rechte rechtfertigen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn
 - das Vertrauen des Bestellers in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers entfallen ist oder
 - der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder
 - der Mangel auf vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers beruht oder
 - Entzug der Betriebsgenehmigung für die Hardware oder die Anlage infolge der Mängel am Bestellgegenstand droht, so dass der Ablauf einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer billigerweise nicht abgewartet werden kann oder
 - unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten infolge eines Wartens wegen einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer drohen oder
 - die Sicherheit der Hardware oder von Sachen, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, oder von Personen oder der Umwelt gefährdet ist.

10.9 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Hemmung und den Neubeginn einer Verjährungsfrist einschließlich der Gewährleistungsfrist.

10.10 Die Ansprüche aus Ziffer 10 können auch vor der Abnahme geltend gemacht werden.

11 Produkthaftung und Pflichtverletzung

11.1 Der Auftragnehmer haftet für und stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter frei, die aus Produkthaftungsgesetzen oder -rechtsprechung resultieren, soweit die Gefahr oder der Schaden durch einen

Fehler des Bestellgegenstandes verursacht ist. Zusätzlich trägt der Auftragnehmer alle beim Besteller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und einer Rückrufaktion eines defekten Produktes, inklusive der Hardware, die der Besteller nach vernünftigem Ermessen unternommen hat. Über Inhalt und Umfang eines Rückrufs hat der Besteller den Auftragnehmer zu informieren.

11.2 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes aufgetreten ist, verlangen. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits vom Endkunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

11.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Handlungen und Unterlassungen seitens Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Bestellung und ist allein für die Bezahlung der Unterauftragnehmer verantwortlich. Der Besteller haftet keinesfalls für solche Zahlungen, weder aufgrund vertraglicher noch gesetzlicher Grundlage.

12 Rechte Dritter

Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmangels in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller die daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen und vom berechtigten Dritten die erforderlichen Rechte zu erwirken.

13 Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz und Urheberrecht

13.1 Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers.

13.2 Alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Besteller erhält, die darauf basierend vom



Auftragnehmer erstellten oder anders kreierten Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, sowie die Bedingungen der Bestellung sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen, kaufmännischen und personenbezogenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Abwicklung der Bestellung genutzt werden und ohne schriftliche oder per E-Mail oder in der Bestellung erteilte Genehmigung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht, noch Dritten (z.B. Unterauftragnehmern) zugänglich gemacht werden. Bezüglich Unterauftragnehmer wird die Genehmigung zur Weitergabe hiermit erteilt, es sei denn, eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien oder die Bestellung sieht etwas anderes vor. Die Weitergabe an genehmigte Dritte (einschließlich Unterauftragnehmer) ist gestattet sofern diese Dritte einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

13.3 Die vom Besteller übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände sowie die vom Auftragnehmer auf deren Grundlage erstellten oder sonst geschaffene Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände sind dem Besteller auf sein Verlangen unverzüglich auszuhändigen und/oder von den Datenträgern des Auftragnehmers unverzüglich zu löschen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zur Archivierung verpflichtet. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend unterweisen und entsprechenden Verpflichtungen unterwerfen.

13.4 Der Bestellgegenstand geht mit der Lieferung in das geistige und physische Eigentum des Bestellers über.

13.5 Soweit im Zusammenhang mit dem Bestellgegenstand urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen werden, ist nur der Besteller zur Ausübung von Immaterialgüterrechten, insbesondere zur Nutzung und Verwertung solcher Werke, berechtigt.

14 Veröffentlichungen und Werbung

Ohne schriftliche oder per E-Mail erteilte Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

15 Aussetzung und Kündigung

20.1 Der Besteller kann jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die Ausführung der Bestellung in Gänze oder teilweise mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein aussetzen oder kündigen.

Im Falle einer derartigen Kündigung (for convenience) hat der Auftragnehmer - unter Ausschluss aller anderen Ansprüche - Anspruch auf Zahlung (a) der nachgewiesenen und angemessenen Kosten (einschließlich angemessener Gemeinkosten und Gewinn), die für die Ausführung des Bestellgegenstands gemäß den Bedingungen der Bestellung bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind, und (b) des nachgewiesenen und angemessenen Anteils an Gemeinkosten für den nicht ausgeführten Teil des Bestellgegenstands. Nicht angemessen sind unter anderem Kosten, die der Auftragnehmer hätte vermeiden oder reduzieren können. Der Auftragnehmer hat dem Besteller die Kündigungskosten (a und b) und deren Nachweise innerhalb von 30 Tagen nach der Kündigung durch den Besteller zu übermitteln und alle (Teile des) Bestellgegenstandes, die die Grundlage für die Erstattung der Kosten gemäß a) bilden, vor deren Zahlung durch den Besteller zu liefern, es sei denn, diese Lieferung wird vom Besteller schriftlich abgelehnt. Soweit die Zahlungen des Bestellers im Zusammenhang mit der Bestellung die Kündigungskosten (a und b) übersteigen, ist der Besteller berechtigt, Rückzahlung zu verlangen.

15.2 Besteller und Auftragnehmer können die Bestellung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich, ganz oder teilweise kündigen. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- die andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
- die andere Partei seine Zahlungen an Dritte einstellt oder
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder



- der Endkunde aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen den Vertrag zwischen Besteller und Endkunde über die Anlage kündigt.

Handelt es sich bei dem „Grund“ um einen Verstoß gegen eine Pflicht aus der Bestellung, ist eine Kündigung nur dann zulässig, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, und dann auch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe oder nach einer erfolglosen schriftlichen Mängelrüge, die die Erklärung enthielt, im Falle eines erneuten Verstoßes zu kündigen. Die Fristsetzung oder Abmahnung kann entfallen, wenn (a) die vertragsbrüchige Partei die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder (b) die vertragsbrüchige Partei die Erfüllung nicht bis zu einem in der Bestellung festgelegten Termin oder einer festgelegten Frist bewirkt, obwohl die rechtzeitige Erfüllung für die jeweils andere Partei aufgrund ihrer Mitteilung an die vertragsbrüchige Partei vor oder bei Abschluss der Bestellung unerlässlich ist oder sogar durch den Termin oder die Frist benachteiligt wird oder (c) besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der Interessen beider Parteien eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

15.3 Kündigt der Besteller aus wichtigem Grund, kann der Besteller nach eigenem Ermessen

- die Lieferung von (Teilen der) fertiggestellten Zeichnungen, Medienträger und sonstigen Dokumente und Gegenstände, die Teil des Bestellgegenstandes sind, verlangen und diesen (Teil des) Bestellgegenstand(s) auf Kosten des Auftragnehmers entweder selbst fertigstellen und liefern oder durch Dritte fertigstellen und liefern lassen. Für (jene Teile des) Bestellgegenstand(s), die der Besteller auf sein Verlangen hin erhalten hat, hat der Auftragnehmer - unter Ausschluss sonstiger Ansprüche - Anspruch auf die nachgewiesenen und angemessenen Kosten (einschließlich angemessener Gemeinkosten und Gewinn), die für die Ausführung gemäß den Bedingungen der Bestellung vor dem Zeitpunkt der Beendigung angefallen sind, abzüglich etwaiger Kosten und Auslagen des Bestellers infolge der Ersatzleistung und/oder der Kündigung. Soweit die Zahlungen des Bestellers im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder die Ansprüche des Bestellers hiernach die vorstehenden Kündigungskosten des Auftragnehmers übersteigen, ist der Besteller berechtigt, Rückzahlung zu verlangen oder

- auf die Lieferung des gekündigten (Teil des) Bestellgegenstand(s) verzichten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Die Kosten für einen Abbau und Abtransport der Hardware und sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Besteller.

15.4 Kündigt der Auftragnehmer aus einem vom Besteller zu vertretendem Grund, so gelten die Folgen gemäß Ziffer 15.1 Absatz 2.

15.5 Im Falle einer Kündigung oder Aussetzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, entweder unverzüglich oder zu einem bestimmten, vom Besteller festgelegten Zeitpunkt oder Meilenstein:

- a) die Arbeit an dem gekündigten oder ausgesetzten (Teilen des) Bestellgegenstand einzustellen; und
- b) keine weiteren Aufträge an Dritte in Bezug auf die gekündigten oder ausgesetzten (Teile der) Bestellgegenstandes zu erteilen; und
- c) unverzüglich alle Verträge zu kündigen, die der Auftragnehmer an Unterauftragnehmer bezüglich des gekündigten (Teile des) Bestellgegenstandes erteilt hat; oder
- d) alle Verträge, die der Auftragnehmer an Unterauftragnehmer in Bezug auf die ausgesetzten (Teile des) Bestellgegenstandes vergeben hat, unverzüglich auszusetzen oder auf ausdrücklichen Antrag des Bestellers zu kündigen; und
- e) alle begonnen und fertiggestellten Arbeiten, die von der Kündigung oder Aussetzung betroffen sind, beim Auftragnehmer und allen beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette zu sichern, bis weitere Anweisungen vom Besteller eingegangen sind; und
- f) den diesbezüglichen Anweisungen des Bestellers Folge zu leisten; und
- g) die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Gegenstände auszuhändigen oder zu löschen ohne ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen und
- h) zu jeder Zeit Schäden und Kosten zu minimieren.

15.6 In Folge einer Kündigung kann jede Partei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstands mitwirkt. Dies gilt nicht, wenn die Partei dieser



Verpflichtung aufgrund von Umständen nicht nachkommen kann, für die sie nicht verantwortlich ist und die sie unverzüglich der anderen Partei gemeldet hat.

- 15.7 Auf begründete Aufforderung des Bestellers vor der Kündigung stellt der Auftragnehmer die (möglichen) Kündigungskosten, die ihm nach den vorstehenden Ausführungen zustehen würden, auf eigene Rechnung in prüffähiger Art zur Verfügung. Auf Verlangen des Endkunden ist der Besteller berechtigt, diese Nachweise und damit zusammenhängende Dokumente an den Endkunden weiterzuleiten.
- 15.8 Im Falle, dass die Ausführung der Bestellung (ganz oder teilweise) ausgesetzt und wieder aufgenommen wird, kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Verschiebung vereinbarter Termine und Fristen verlangen.
- 16 Zahlung, Rechnungsstellung, Garantien, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben
- 16.1 Rechnungen, Zahlungsaufforderungen, Gutschriften und Lastschriften sind entweder als e-invoice zu übermitteln oder als pdf-Datei an folgenden E-Mail-Adressen: invoice0010@linde-le.com. Eine E-Mail darf nur eine pdf-Datei enthalten. Eine pdf-Datei muss eine Zahlungsaufforderung oder eine Rechnung oder eine Gutschrift oder eine Lastschrift enthalten, einschließlich aller zugehörigen Anhänge, z.B. Spesennachweise. Der Auftragnehmer darf keine Erinnerungen, andere Anhänge oder andere Korrespondenz an diese E-Mail-Adresse senden; Diese Korrespondenz ist an die für die Buchhaltung zuständige Kontaktperson zu richten, wie auf Seite 1 des Hauptdokuments erwähnt.
- 16.2 Die Rechnungen sollten mindestens folgende Angaben enthalten:
- vollständiger Name, vollständige Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Auftragnehmers,
 - vollständiger Name, vollständige Anschrift und Steuernummer des Bestellers,
 - Datum der Rechnungsausstellung,
 - Rechnungsnummer
 - Bestellnummer einschließlich Nachtragsnummer,
- Im Falle einer Anzahlung (vor der Lieferung): der Artikel der Bestellung, in dem diese Anzahlung vereinbart wurde,
 - In allen anderen Fällen: detaillierte Beschreibung der Rechnungspositionen (Lieferungen und / oder diesbezügliche Leistungen), Bestellnummer des Bestellers und Datum(e) der Lieferung(en) und / oder Erbringung der Leistung(en),
 - Steuerbemessungsgrundlage
 - MwSt.-Satz und MwSt.-Betrag bzw. MwSt.-Befreiungsgrund und
 - Bankverbindung (IBAN, SWIFT).
- 16.3 Steht dem Besteller, gleich aus welchem Grund, ein finanzieller Anspruch zu, so ist der Besteller berechtigt, fällige Zahlungen zu kürzen oder zurückzuhalten.
- 16.4 Ist eine Zahlung an die Lieferung geknüpft, so ist die vollständige Lieferung aller Gegenstände, für die in der Bestellung die gleiche Lieferfrist vereinbart wurde, und deren Abnahme Voraussetzungen für die Zahlung.
- 16.5 Ist vereinbart, dass ein Gewährleistungsrückbehalt durch Sicherheit abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einbehalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Bestellgegenstandes Zahlungen zurückbehält.
- 16.6 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen. Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen seiner Verbundenen Unternehmen gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 16.7 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung gemäß Ziffer 16 nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.



- 16.8 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist. Weitere Ansprüche oder Rechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 16.9 Die Abtretung von Rechten gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.
- 16.10 Jede Partei ist allein verantwortlich für Steuern und steuerliche Verpflichtungen jeglicher Art, die sich aus der Bestellung ergeben und ihr jeweils gesetzlich oder durch behördliche Anordnung auferlegt werden.
- 16.11 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 16.12 Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten. Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Partei erhöht oder die Vorsteuer einer Partei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.
- 16.13 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlende Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.
- 16.14 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller ihm gesetzlich auferlegten weiteren Verpflichtungen verantwortlich. Ansprüche oder Nachteile, die dem Besteller dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer diese Verpflichtungen missachtet, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 16.15 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, welche in die Ausführung der Bestellung einbezogen sind.
- 16.16 Für Leistungen, die auf Basis von Stunden- oder Tagessätzen abgerechnet werden, hat der Auftragnehmer einen Bericht vorzulegen, der vom technischen Ansprechpartner bzw. der Baustellenleitung des Bestellers bestätigt wurde. Dieser Bericht ist arbeitstäglich aufzustellen. Aus ihm müssen die Bestellnummer, das jeweilige Linde-Projekt, die genaue Beschreibung der ausgeführten Leistungen, die Anzahl der geleisteten Tage bzw. Arbeitsstunden unter Angabe der geleisteten Arbeit während der Normalarbeitszeit, Nachtzeit und an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen hervorgehen. Sofern Reisestunden zu vergüten sind, müssen diese separat von den Arbeitsstunden im Bericht ausgewiesen werden. Vom Auftragnehmer beigegebene Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Hilfseinrichtungen werden nur dann vergütet, wenn dies gemäß Bestellung vorgesehen ist.
- 16.17 Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen und innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme des Bestellgegenstandes einzureichen. Schlussrechnungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Ziffer 16.2 den Einbehalt sowie den Gesamtbetrag des Einbehalts und die fälligen Zahlungen enthalten, um Zahlungsfreigabe zu erreichen. Die Bezahlung der Schlussrechnung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen oder Gewährleistungen.
- 17 Verhaltenskodex für Lieferanten und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ der Linde Group, einschließlich der darin genannten Kodizes und Richtlinien (im Folgenden „Lieferantenkodex für Lieferanten“) einzuhalten. Der Kodex kann im Internet www.the-linde-group.com > Kontakt > Unsere Erwartungen an Lieferanten abgerufen und eingesehen werden.
- 17.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ wird der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen und deren



Ergebnisse dem Besteller vorlegen.

- 17.3 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden „LkSG“) beschriebenen Pflichten, die im Internet unter Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (bmas.de) abgerufen und eingesehen werden können, nachzuweisen und diese Pflichten (im Folgenden „LkSG-Pflichten“) gegenüber seinen Unterauftragnehmern in geeigneter Weise zu adressieren. Der Auftragnehmer hat die im LkSG beschriebenen Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen die LkSG-Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das von ihm eingesetzte Personal zur Einhaltung der LkSG-Pflichten anzuweisen und diesbezügliche Schulungen durchzuführen. Auf Verlangen des Bestellers nimmt der Auftragnehmer an entsprechenden, vom Besteller organisierten Schulungen teil.
- 17.4 Hat der Besteller Grund zu der Annahme, dass der Auftragnehmer in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten oder die LkSG-Pflichten verstößt, kann der Besteller oder ein von diesem beauftragter Dritter Audits in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durchführen, um die Einhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten oder der LkSG-Pflichten durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer und der Besteller unternehmen alle vertretbaren Bemühungen, um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstigen Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.
- 17.5 Hat der Besteller einen begründeten Verdacht oder Anhaltspunkte für eine Verletzung der LkSG-Pflichten durch den Auftragnehmer oder einen der beteiligten Kontraktor entlang der gesamten Lieferkette, so hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen, die der Besteller in angemessener Weise verlangt, zu ergreifen und durchzuführen oder die betreffenden Kontraktoren zu veranlassen, diese Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Auf dieses Verlangen des Bestellers

hat der Auftragnehmer unverzüglich (i) einen Plan mit Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung der LkSG-Pflichten (im Folgenden „Abhilfekonzept“) einschließlich eines konkreten Zeitplans für das Abhilfekonzept zu erstellen und (ii) die mit Maßnahmen des Abhilfekonzepts, wie mit dem Besteller abgestimmt, auszuführen.

- 17.6 Der Besteller ist neben seinen sonstigen Rechten auch berechtigt, die Bestellung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15.3 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer
- einen wesentlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten oder die LkSG-Verpflichtungen begeht oder
 - die vereinbarten Maßnahmen des Abhilfekonzepts gemäß Ziffer 17.5 nicht ausgeführt hat oder
 - die vereinbarten Maßnahmen des Abhilfekonzepts gemäß Ziffer 17.5 zu keiner Behebung des Verstoßes gegen die LkSG-Pflichten geführt haben
- und der Auftragnehmer den Verstoß entweder nach schriftlicher Aufforderung durch den Besteller nicht behebt oder zuvor vom Besteller bereits wegen dieses wesentlichen Verstoßes schriftlich abgemahnt worden war.
- 17.7 Zu den wesentlichen Verstößen zählen u. a. Zwangs- und Kinderarbeit, Korruption und Bestechung, Missachtung der Pflichten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Vereinigungsfreiheit, Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung, und Nichteinhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten oder des LkSG-Umweltschutzes.

18. Handelsbeschränkungen

18.1 Eingeschränkter Handelspartner (Denied Party)

- 18.1.1 Als Eingeschränkte Handelspartner gelten natürliche oder juristische Personen, denen der Besteller gemäß einer Handelsvorschrift weder direkt noch indirekt Wirtschaftsressourcen zur Verfügung stellen darf und / oder eine anderweitige in Beziehung haben darf. Natürliche oder juristische Personen, die sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz eines Eingeschränkten Handelspartners befinden oder anderweitig direkt oder indirekt von einem Eingeschränkten Handelspartner beherrscht werden, gelten selbst auch als Eingeschränkte Handelspartner. Es wird



davon ausgegangen, dass eine Person dann eine juristische Person beherrscht, wenn sie direkt oder indirekt über ausreichende Stimmrechte verfügt, um die Mehrheit der Direktoren oder der Geschäftsleitung zu wählen, oder wenn sie auf andere Weise die Angelegenheiten oder die Geschäftsleitung der juristischen Person lenken kann.

18.1.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung kein Eingeschränkter Handelspartner ist. Der Auftragnehmer hat den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er zu einem Eingeschränkten Handelspartner wird.

18.1.3 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, (i) auf Verlangen des Bestellers unverzüglich seine Aktiöners- und Managementstruktur, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer (ultimate beneficial owner), und (ii) jede Änderung seiner Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse unverzüglich nach einer solchen Änderung mitzuteilen.

18.1.4 Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass er (i) den Besteller nicht dazu veranlassen wird, direkt oder indirekt mit einem Eingeschränkten Handelspartner in eine Beziehung zu treten, (ii) keine Eingeschränkten Handelspartner für die Ausführung der Bestellung einsetzen wird, (iii) keine Informationen über den Besteller oder die Bestellung direkt oder indirekt an Eingeschränkte Handelspartner weitergeben wird und (iv) keine vom Besteller erhaltenen Gegenstände an Eingeschränkte Handelspartner weitergeben wird.

18.2 Beschaffungsverbote und Lieferbeschränkungen

18.2.1 Der Auftragnehmer darf keine Materialien oder Ausrüstungen beschaffen oder verwenden, die aus der Russischen Föderation, Weißrussland, der Krim und Sewastopol, Luhansk, Donezk oder einer anderen in der Verordnung (EU) Nr. 2022/2063 in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Region (zusammen im Folgenden „Sperrgebiete“) stammen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer die Herkunft des verwendeten Materials nachzuweisen. Der Bestellgegenstand oder Teile davon dürfen nicht über die Sperrgebiete transportiert werden.

18.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Vorschriften, die für den Besteller und den Endkunden gelten, und die übermittelten Informationen einzuhalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf US-(Re-)Exportkontrollbestimmungen. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, irgendetwas, das direkt oder indirekt vom Besteller empfangen wurde, in die Sperrgebiete oder für die Nutzung in den Sperrgebieten zu (re-)exportieren oder dort zu verwenden.

18.2.3 Unbeschadet des Vorstehenden ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, etwas für den Bestellgegenstand oder Teilen davon zu verwenden, das (Re-)Export-, Import- oder Transitverboten in oder durch das Land unterliegt, in dem (i) die Anlage errichtet wird, (ii) die Ausführung und/oder Speicherung des Bestellgegenstandes und/oder der Zugang zum Bestellgegenstand erfolgt und/oder (iii) sonstige Arbeiten an oder für den Bestellgegenstand durchgeführt werden

18.2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Bestellgegenstand und alle Teile davon keinen Handelsbeschränkungen bezüglich des (Re-)Exports (z.B. Dual Use), des Imports oder des Transits in oder durch das Land unterliegt, in dem (i) die Anlage errichtet wird, (ii) die Ausführung und/oder Speicherung des Bestellgegenstandes und/oder der Zugang zum Bestellgegenstand erfolgt und/oder (iii) sonstige Arbeiten an oder für den Bestellgegenstand durchgeführt werden. Unterliegt der Bestellgegenstand oder ein Teil davon handels-behördlichen Genehmigungen oder Meldepflichten, so hat der Auftragnehmer den Besteller in der Auftragsbestätigung über die erforderlichen Anforderungen und Genehmigungen zu informieren. Änderungen hinsichtlich der geltenden Handelsbeschränkungen hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch mit der Lieferung, mitzuteilen.

18.3 Geltende Einschränkungen

Unbeschadet der Ziffer 18.1 und 18.2 bestätigt der Auftragnehmer, alle geltenden Handelsbeschränkungen sowie die von der Europäischen Union (einschließlich ihrer Mitgliedstaaten), den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen erlassenen oder geänderten Vorschriften



einzuhalten und alle Handlungen zu unterlassen, die für den Besteller einen Verstoß gegen diese Handelsbeschränkungen darstellen.

18.4 Wiederausfuhrverbot (re-export prohibition)

Soweit gesetzlich verpflichtet, darf der Besteller keine Lieferung des Auftragnehmers direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus bereitstellen und muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck dieses Verbots nicht durch den Endkunden vereitelt wird. Der Besteller muss den Auftragnehmer unverzüglich über alle Probleme informieren, die den Zweck des oben genannten Verbots des Verkaufs, Exports oder Re-Exports vereiteln könnten

18.5 Folgen eines Verstoßes

Ein Verstoß gegen die Pflichten des Auftragnehmers gemäß den Ziffern 18.1 bis 18.3 berechtigt den Besteller die Bestellung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit den Folgen gemäß den Ziffern 15.3, 15.5 und 15.6 zu kündigen.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen des Bestellers gemäß den Ziffern 18.4 berechtigt den Auftragnehmer die Bestellung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit den Folgen gemäß den Ziffern 15.3, 15.5 und 15.6 zu kündigen.

19 Wirksamkeit und Teilunwirksamkeit

19.1 Die Bestimmungen gemäß Ziffer 13, Ziffer 14, Ziffer 17.5, Ziffer 20 und Ziffer 21 sowie die in den Ziffern 3.7, 16.10 und 16.14 festgelegten Verantwortlichkeiten und die in dieser Ziffer 19.1 festgelegten Bestimmungen werden von einer Kündigung der Bestellung, vom Ablauf der Verpflichtungen oder von einem Rücktritt von der Bestellung nicht berührt, d.h. die Parteien sind auch im Falle der Kündigung, des Ablaufs oder des Rücktritts an diese Ziffern gebunden. Hinsichtlich der Teile des Bestellgegenstandes, die im Falle der Kündigung vom Besteller übernommen werden, gilt dies ergänzend auch für die Regelungen in Ziffer 12, sowie für die in Ziffer 18 genannten Informationspflichten.

19.2 Trotz einer Kündigung oder Rücktritts von der Bestellung bleiben jeder Partei die Rechte erhalten,

die vor dem Wirksamwerden der Kündigung oder des Rücktritts entstanden sind.

19.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und / oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

20 Anwendbares Recht

20.1 Auf die Bestellung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).

21 Gerichtsstand und Schiedsgericht

21.1 Für Auftragnehmer mit eingetragenem Geschäftssitz in der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, Norwegen, Island oder der Schweiz: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Schriftstücke können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache eingebracht werden. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem anderen für den Auftragnehmer oder den Verstoß begründeten Gerichtsstand zu klagen.

21.2 Für Auftragnehmer mit registriertem Geschäftssitz außerhalb der in Ziffer 21.1 genannten Ländern: Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Bestellung ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozessrechts und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher Sprache. Schriftstücke können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache eingebracht werden. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem anderen für den Auftragnehmer oder den Verstoß begründeten Gerichtsstand zu klagen.